

JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT
GIESSEN

Der Präsident

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
11.05.2020

2.26.00 Nr. 1
Brandschutzordnung Teil A + B

BRANDSCHUTZORDNUNG

DER

JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

VOM 28.11.2019

TEIL A UND B

GEMÄSS DIN 14096-1+2

Diese Brandschutzordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Ordnung	28.11.2019	11.05.2020

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck.....	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Zuständigkeiten	3
2	Brandschutzordnung Teil A	4
3	Brandschutzordnung Teil B	5
3.1	Sicherstellung der Gefahrenmeldung.....	5
3.2	Meldeeinrichtung, Information.....	5
4	Vorbeugende Maßnahmen	5
4.1	Organisatorische Maßnahmen.....	5
4.2	Allgemeine Brandverhütung	6
4.3	Sicherung der Flucht- und Rettungswege	6
4.4	Überwachung der brandschutztechnischen und betrieblichen Anlagen und Einrichtungen .	7
4.5	Umgang mit brandgefährlichen Stoffen.....	7
4.6	Umgang mit radioaktiven Stoffen	7
4.7	Brandgefährliche Arbeiten	7
4.8	Brandschutz bei Veranstaltungen	7
5	Verhalten im Brandfall	7
5.1	Ruhe bewahren	7
5.2	Alarmierung.....	7
5.3	Sofortmaßnahmen	8
5.4	Selbsthilfemaßnahmen (bis zum Eintreffen der Feuerwehr).....	8
6	Sammelplatz	8
7	Maßnahmen bei sonstigen Schadenereignissen.....	9
8	Bekanntmachung.....	9
9	Inkrafttreten	9

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten. Sie ist verbindlich für alle Personen, die sich im Universitätsbereich aufhalten und dient der Vorbeugung und dem sinnvollen eigenen Handeln in Notsituationen.

1.1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den gesamten Bereich der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU). Soweit für einzelne Einrichtungen der Universität, insbesondere für Laboratorien, Werkstätten, Kontrollbereiche usw. weitergehende Regelungen gelten, sind diese zu beachten.

1.2 Zuständigkeiten

1.2.1 Aufgaben der Universitätsleitung

Die Verantwortung für den innerbetrieblichen Brandschutz obliegt der Universitätsleitung. Die Universitätsleitung bedient sich dazu des Brandschutzbeauftragten.

Um einen wirksamen Brandschutz in den einzelnen Einrichtungen sicher zu stellen, delegiert die Universitätsleitung ihre Zuständigkeiten auf die Leitung der Institute und sonstige Einrichtungen und auf die Leitung der Abteilungen der Verwaltung jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse.

1.2.2 Aufgaben der Beschäftigten

Neben der Universitätsleitung und der Leitung der jeweiligen Einrichtungen der JLU ist jeder Beschäftigte für den innerbetrieblichen Brandschutz verantwortlich.

Die Beschäftigten haben insbesondere

- den Weisungen zur Brandverhütung Folge zu leisten,
- durch ihr Verhalten alle Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen zu unterstützen,
- an Brandschutzübungen und Unterweisungen aktiv teilzunehmen und sie zu unterstützen,
- entdeckte Brände unverzüglich zu melden und soweit möglich, erste Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten,
- verletzte und hilflose Personen in Sicherheit zu bringen und "Erste Hilfe" zu leisten,
- bei Feueralarm das Gebäude zu verlassen und sich zu den vorgeschriebenen Sammelplätzen zu begeben,
- die Benutzung von Aufzügen als Fluchtweg zu unterlassen sowie
- die alarmierte Feuerwehr einzuweisen und deren Anordnungen Folge zu leisten.

1.2.3 Verantwortung bei Beschäftigten von Fremdfirmen

Fremdfirmen müssen verpflichtet werden, die Brandschutzordnung der JLU einzuhalten. Sie sind verantwortlich, ihre Beschäftigten über die im jeweiligen Bereich notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen. Für die Verpflichtung der Fremdfirmen ist die auftragserteilende Stelle zuständig. Bei Arbeiten in gefährlichen Bereichen ist der verantwortliche Nutzer (Leitung der Einrichtung) vorher zu verständigen, bei besonderen Gefährdungen ist seine Zustimmung zur Arbeitsausführung einzuholen. Sind für die Durchführung der Arbeiten Abschaltungen von bestehenden Brandschutzeinrichtungen nötig, so sind diese rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

2 Brandschutzordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden		Notruf 112 wählen
		Druckknopfmelder betätigen
In Sicherheit bringen		gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen
		Türen schließen gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
		Aufzug nicht benutzen Sammelplatz aufsuchen auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen
		Wandhydrant benutzen
		Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096-1

Abbildung verkleinert; Originalgröße DIN A4

3 Brandschutzordnung Teil B

3.1 Sicherstellung der Gefahrenmeldung

Alle in der Justus-Liebig-Universität Beschäftigten sind zur Wachsamkeit und Sorgfalt aufgerufen. Schadenereignisse (z.B. Feuer, Gasaustritt, Gefahrstoffaustritt) sowie ungewöhnliche Vorgänge sind unverzüglich der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) zu melden. Abhängig von der Eigengefährdung durch das Schadenereignis ist zeitnah eine Meldung an die Leitung der Institute und Einrichtungen sowie die Abteilung B3 – Sicherheit und Umwelt zu richten (siehe auch Anlage 3 zur Brandschutzordnung der JLU).

3.2 Meldeeinrichtung, Information

Notfälle werden den Gefahrenabwehrbehörden über Druckknopfmelder (nur Feuerwehr) und/oder Telefon gemeldet.

Die Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112

sind von jedem Telefonanschluss, auch von Hausapparaten ohne Vorwahl oder "0" anwählbar.

Falls Gebäude geräumt werden müssen, erfolgt die Information der betroffenen Personen über Warn-
tongebener (Alarmsirenen), anderen verfügbaren Kommunikationsmitteln oder mündlich. Der Aufforderung (z.B. durch Warnton) zur Räumung von Gebäuden ist unverzüglich nachzukommen.

4 Vorbeugende Maßnahmen

4.1 Organisatorische Maßnahmen

- 4.1.1 Alle Mitglieder und Angehörige haben sich regelmäßig über folgende Sicherheitsmaßnahmen zu informieren
- Sicherheitsbeleuchtung – Funktion
 - Alarmierungseinrichtungen – Funktion, Standorte und Verhalten bei Alarm
 - Löscheinrichtungen – Funktion und Standorte
 - Fluchtwege – Verlauf und Kennzeichnung
- 4.1.2 Druckknopfmelder, Feuerlöscher müssen jederzeit frei und zugänglich gehalten werden. Rettungszeichen dürfen nicht verdeckt werden.
- 4.1.3 Räume mit besonderen Gefährdungen (z.B. Laboratorien, Werkstätten, Gefahrstofflager) sind an den Zugangstüren, entsprechend der geltenden Vorschriften, zu kennzeichnen.

4.2 Allgemeine Brandverhütung

- 4.2.1 Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz dienen der Brandverhütung.
- 4.2.2 Zum Dienstschluss sind nicht im Dauerbetrieb eingesetzte Geräte abzuschalten (Strom-, Gas-, Wasserzufuhr, Abluftventilator u.ä.).
- 4.2.3 Der Umgang mit offenem Feuer, sofern er nicht für den Arbeitsprozess notwendig ist (z.B. Bunsenbrenner), ist in Gebäuden der JLU verboten.
- 4.2.4 Für den Arbeitsprozess notwendige elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Kaffeemaschinen sowie elektrische Geräte die Wärme erzeugen (z.B. Kochplatten) dürfen nur auf feuerfestem Untergrund (z.B. Keramikplatten) und mit ausreichendem Abstand zu brennbaren Gegenständen aufgestellt und betrieben werden.
- 4.2.5 Flucht- und Rettungswege (z.B. Flure, Foyers, Treppenräume) sowie Technikräume, Kellerräume, Abstellräume, Dachböden sind grundsätzlich frei von Brandlasten zu halten. Ausnahmen wie z.B. das Aufstellen von Einrichtungen und Gegenständen ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Brandschutzbeauftragten möglich.
- 4.2.6 Brennbare, leicht entzündliche Abfallstoffe in besonders brandgefährdeten Bereichen (Altpapier, Späne brennbarer Metalle, Säge- und Hobelspäne, ...) sind regelmäßig - mindestens täglich, bei großem Abfall mehrmals täglich - aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

4.3 Sicherung der Flucht- und Rettungswege

- 4.3.1 Brandschutztüren (z.B. feuerhemmende/-beständige Türen, Rauchabschnittstüren) sind stets geschlossen zu halten. Müssen Brandschutztüren ständig offen gehalten werden, darf dieses nur durch zugelassene Aufhaltesysteme erfolgen. Verkeilen, anbinden o.ä. ist verboten. Türen, die für den Betriebsablauf kurzfristig festgestellt werden müssen, sind sofort nach Fortfall des Anlasses wieder zu schließen.
- 4.3.2 Es ist dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege und Notausgänge weder durch zeitweilig noch durch ständig abgestellte Einrichtungsgegenstände beeinträchtigt bzw. eingeschränkt werden, damit im Gefahrfall alle Personen das Gebäude sicher verlassen können. Flucht- und Rettungswege (z.B. Flure, Foyers, Treppenräume) sind grundsätzlich frei von Brandlasten zu halten. Ausnahmen wie z.B. das Aufstellen von Einrichtungen und Gegenständen ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Brandschutzbeauftragten möglich. Der Betrieb von elektrischen Geräten (Ausnahme zu Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten) in Flucht- und Rettungswegen ist untersagt.
- 4.3.3 Rettungs-/Fluchtwege sind durch entsprechende Hinweisschilder (DIN 4844 - Sicherheitskennzeichen) zu kennzeichnen.
- 4.3.4 Aufzüge sind keine Rettungswege; sie dürfen im Brandfalle nicht benutzt werden, da Erstickungsgefahr besteht (Ausfall der Energieversorgung, Blockierung der Lichtschranken).
- 4.3.5 Notausgänge und Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen sein. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn sich die Türen und Notausgänge ohne fremde Hilfsmittel (ohne Schlüssel) in Fluchtrichtung leicht öffnen lassen. Schlüsselkästen sind nicht zulässig.
- 4.3.6 Die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge sind ständig freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in Feuerwehzufahrten ist verboten.

4.4 Überwachung der brandschutztechnischen und betrieblichen Anlagen und Einrichtungen

Störungsmeldungen an Anlagen und Einrichtungen sind über das zentrale Störmeldesystem zu melden.

4.5 Umgang mit brandgefährlichen Stoffen

Leichtentflammbare und brandgefährliche Stoffe sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu behandeln und in geeigneten Lagerräumen aufzubewahren. Chemikalien sind von Lagern für brennbare Flüssigkeiten zu trennen. Eine Lagerung von Chemikalien und brennbaren Flüssigkeiten in Arbeitsbereichen ist untersagt. Ausnahmen sind zulässig, wenn z.B. geeignete Sicherheitsschränke verwendet werden. Nur die für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen dürfen in Laborräumen/ Arbeitsräumen vorhanden sein.

4.6 Umgang mit radioaktiven Stoffen

Radioaktive Stoffe dürfen nur entsprechend den in der Umgangsgenehmigung festgelegten Auflagen gehandhabt werden. Anträge auf Umgangsgenehmigungen sind an den Strahlenschutzbevollmächtigten der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten, der das Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Behörde einleitet. Bereiche, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sind in Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzbevollmächtigten zu kennzeichnen. Für den Brand und Diebstahlschutz bei der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe sind die geltenden Vorschriften einzuhalten.

4.7 Brandgefährliche Arbeiten

Schweiß-, Brenn-, Schleif- oder Trennarbeiten, Anwärm- und Lötarbeiten an und in Gebäuden sind nur unter Einhaltung der besonderen Sicherheitsvorschriften durchzuführen. Diese Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen werden. Bei Arbeiten in Bereichen, in denen eine Brandentstehung aufgrund der Gegebenheiten (z.B. Stäube, Gefahrstoffe) nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Vorfeld der Arbeiten entsprechende Genehmigungen (u.a. Heißeislaubbissschein) einzuholen.

4.8 Brandschutz bei Veranstaltungen

Bei allen Veranstaltungen die nicht unmittelbar mit Forschung und Lehre in Verbindung stehen (z.B. Party, Sommerfest, Grillfeier, Weihnachtsfeier) und/oder in Bereichen der JLU (z.B. Flure, Foyers, Grünanlagen) stattfinden, die originär nicht für diese Veranstaltungen freigegeben sind, ist rechtzeitig vorher bei den zuständigen Abteilungen der Universitätsverwaltung und dem Brandschutzbeauftragten eine Genehmigung zu beantragen.

5 Verhalten im Brandfall

5.1 Ruhe bewahren

5.2 Alarmierung

Bei Ausbruch oder dem Bemerkten eines Brandes ist **sofort** die Feuerwehr unter genauer Angabe der Schadenstelle

- Gebäude
- Straße und Hausnummer
- Geschoß, Raum- Nummer

zu alarmieren. Die Alarmierung ist über Druckknopfmelder und/oder Telefon 112 möglich. Bei der Alarmierung über Druckknopfmelder wird nur der Standort des betätigten Druckknopfmelders automatisch an die Brandmeldezentrale des Gebäudes übermittelt.

5.3 Sofortmaßnahmen

- Menschenrettung und Gebäuderäumung hat Vorrang vor Brandbekämpfung.
- Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge sichern bzw. freimachen.
- Ortskundige Personen zum Einweisen der Feuerwehr aufstellen, Zugänge und Zufahrten öffnen.

5.4 Selbsthilfemaßnahmen (bis zum Eintreffen der Feuerwehr)

- 5.4.1 Sofern dies ohne Gefährdung möglich ist, mit der Brandbekämpfung mittels Feuerlöscher beginnen. Gebückt vorgehen und Feuerlöscher erst am Brandherd in Tätigkeit setzen. Wenn möglich mit mehreren Feuerlöschern zusammen das Feuer bekämpfen. Dies ist erfolgreicher als Feuerlöscher nacheinander zu benutzen. Brände gefährlicher Arbeitsstoffe, brennbarer Flüssigkeiten, elektrischer Anlagen und besonderer Betriebseinrichtungen dürfen nur mit geeigneten Löschmitteln bekämpft werden. Bleiben die Löschversuche ohne Erfolg, ist der Brandraum zu schließen (Türen aber nicht abschließen) und das Eintreffen der Feuerwehr an sicherer Stelle abzuwarten. Die Benutzung von Wandhydranten soll nur erfolgen, wenn dies aufgrund der Ausbildung gefahrlos möglich ist.
- 5.4.2 Um dem Feuer keinen zusätzlichen Sauerstoff zuzuführen und um ein Verqualmen der Fluchtwege zu verhindern, müssen - soweit möglich - bei Ausbruch eines Feuers Türen und Fenster geschlossen werden.
- 5.4.3 In vom Brand betroffenen Räumen/Bereichen müssen Versorgungsleitungen für technische Gase und gefährliche Flüssigkeiten sofort geschlossen werden. Maschinen und Geräte abschalten. Die Stromzufuhr von Laboren ist i.d.R durch die Notschalter außerhalb der Räume abzuschalten.
- 5.4.4 Bei der Aufforderung zur Räumung verlassen alle Personen das Gebäude ruhig und ohne Hast. Die nächstliegenden und vom Brand nicht beeinträchtigten Fluchtwege und Ausgänge benutzen. Auf mobilitätseingeschränkte und/oder Ortsunkundige Personen ist besonders zu achten und entsprechende Hilfestellung zu geben.
- 5.4.5 Ist die Benutzung der Flucht- bzw. Rettungswege bis ins Freie nicht möglich, begeben sich alle Personen in einen Raum, der vom Gefahrenschwerpunkt möglichst weit entfernt liegt und der für Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr geeignet ist. Am Fenster zeigen und sich der Feuerwehr durch Rufen und Winken bemerkbar machen.

6 Sammelplatz

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem festgelegten Sammelplatz in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu versammeln. Dort wird durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle festgestellt, ob sich alle im Gebäude befindlichen/tätigen Personen in Sicherheit bringen konnten. Den Einsatzkräften der Feuerwehr sind Angaben über fehlende Personen und deren möglichen Aufenthalt im Gebäude zu machen. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter eine kurze, sachliche Auskunft über die Lage der Brandstelle, über gefährdete Personen und besondere Umstände (z.B. brennbare, explosive, radioaktive Stoffe) zu erteilen. Den Anweisungen der Einsatzleitung der Feuerwehr und der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

7 Maßnahmen bei sonstigen Schadenereignissen

Beim Auftreten eines Schadenereignisses (z.B. Naturereignis, Unfall, Gefahrstoffaustritt) gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

8 Bekanntmachung

Die Brandschutzordnung (Teil A und B) ist allen Beschäftigten der Justus-Liebig-Universität Gießen in geeigneter Form bekanntzugeben und an zentralen Stellen auszuhängen.

9 Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Justus-Liebig-Universität Gießen

Der Präsident